



SR-Nummer: 103.7

Geschäftsreglement Tiefbaukommission

24. August 2022

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 186 vom 23. August 2022 genehmigt, in Kraft gesetzt am 24. August 2022
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 183 vom 30. Juni 2026 geändert, in Kraft gesetzt am 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Auftrag	3
Art. 3 Finanzbefugnisse.....	4
Art. 4 Konstituierung.....	5
Art. 5 Geschäftsführung	5
Art. 6 Reglemente und Gebühren.....	6
Art. 7 Einbezug Experten	7
Art. 8 Kollegialitätsprinzip	7
Art. 9 Übertragung von Zuständigkeit an die Verwaltung.....	7
Art. 10 Rechtsmittel und Strafverfahren.....	7
Art. 11 Kommunikation	8
Art. 12 Entschädigung Kommissionsmitglieder.....	8
Art. 13 Inkrafttreten	8

In Ergänzung zum Gemeindegesetz (GG), der Gemeindeordnung (GO) und dem Organisationsreglement (OrgR) der Gemeinde Thalwil erlässt die Tiefbaukommission das folgende Geschäftsreglement.

Art. 1 Zweck

Das Geschäftsreglement legt die Verteilung der Aufgaben, der Kompetenzen, der allgemeinen Befugnisse sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest.

Die Tiefbaukommission ist zuständig für folgende Bereiche des Dienstleistungszentrums (DLZ) Planung, Bau und Werke:

Werke: Gas- und Wasserversorgung, Öffentliche Brunnen und Abfallentsorgung

Entwicklung Wärmeverbunde: Energieversorgung

Tiefbau: Projektierung Tiefbau, Gemeindestrassen und Siedlungsentwässerung

Unterhalt Strassen und Grünanlagen: Gemeindestrassen, Grünanlagen, Gewässerunterhalt und Abfalllogistik

Art. 2 ¹⁾ Auftrag

Die Tiefbaukommission besorgt eigenständig:

Im Allgemeinen:

1. Aufsicht über öffentliche Strassen und Wege, Privatstrassen und Flurwege und deren Beleuchtung,
2. Aufsicht über öffentliche Plätze, Spielplätze, Anlagen und deren Beleuchtung,
3. Aufsicht über die besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung, Abfallwesen und Energieversorgung),
4. Vollzug Gesetzgebungen zu Strassen, Wasser und Gewässerschutz,
5. Baukoordination,
6. Abfallwesen (Beratung und Logistik).

Im Speziellen:

a) Wasserversorgung

1. Gewährleistung, Werterhaltung und Unterhalt der bestehenden Werkleitungen und Anlagen,
2. Umsetzung und Nachführung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP),
3. Umsetzung und Nachführung des Trinkwasserkonzeptes in Notlagen (TWN),
4. Aufsicht über die Öffentlichen Brunnen.

b) Gasversorgung

1. Strategische Energieversorgungsplanung,
2. Strategische Ausrichtung der Gasversorgung der Gemeinden Thalwil, Oberrieden, Rüschlikon und Langnau a. A., insbesondere unter Berücksichtigung der Transformations- und Stilllegungsstrategie,
3. Umsetzung und kontinuierliche Anpassung der Transformations- und Stilllegungsstrategie,

4. Festlegung und kontinuierliche Anpassung der Beschaffungsstrategie Gas,
5. Gewährleistung, Werterhaltung und Unterhalt der bestehenden Werkleitungen und Anlagen.

c) Entwicklung Wärmeverbunde (Energieversorgung)

1. Planung und Projektierung von Energie- und Wärmeverbundprojekten unter Berücksichtigung der Transformationsstrategie.

d) Tiefbau und Unterhalt Strassen und Grünanlagen

1. Aufsicht über: Projektierung, Bau und Unterhalt von Strassen, Plätzen, Spielplätzen, Wegen und Anlagen sowie den dazugehörigen Beleuchtungen (ohne Schul- und Sportanlagen), der öffentlichen Gewässer, der Seeufer sowie der Kanalisation im Rahmen des Voranschlages oder gestützt auf besondere Beschlüsse des Gemeinderats und der Stimmberechtigten,
2. Koordination aller Tiefbauaktivitäten im öffentlichen Grund,
3. Vorbereitung des Erwerbs von Grundstücken für Tiefbauten,
4. Prüfung und Bearbeitung verkehrstechnischer Fragen in Zusammenarbeit mit der Sicherheitskommission,
5. Vorstudien gehören zur Gesamtverkehrsplanung und in die Zuständigkeit der Hochbaukommission. Ab Stufe Vorprojekt und für das Verfahren nach Strassengesetz ist die Tiefbaukommission zuständig,
6. Umsetzung und Anpassung des Masterplan Licht.

e) Siedlungsentwässerung

1. Gewährleistung, Werterhaltung und Unterhalt der bestehenden Werkleitungen und Anlagen,
2. Umsetzung und Nachführung des Generellen Entwässerungsprojektes (GEP),
3. Gewässerschutz.

f) Abfallwesen (Abfallentsorgung und Abfalllogistik)

1. Strategische Ausrichtung des Abfallwesens der Gemeinden Thalwil, insbesondere unter Berücksichtigung der Abfallstrategie,
2. Umsetzung und kontinuierliche Anpassung der Abfallstrategie
3. Aufsicht über Projektierung, Bau und Unterhalt der Sammelstellen.

Art. 3 ¹⁾

Finanzbefugnisse

Die Tiefbaukommission hat im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Finanzbefugnisse:

1. Ausgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch den Gemeinderat freigegeben werden,
2. Bewilligung von Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder von Gemeinderatsbeschlüssen sind (gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung),
3. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 300'000 Franken im Jahr.

Die Tiefbaukommission überträgt die Finanzverantwortung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in Doppelunterschrift mit der Gemeindeingenieurin bzw. dem Gemeindeingenieur. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung und Organisationsreglement der Gemeinde.

Art. 4 ¹⁾ Konstituierung

Die Tiefbaukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats und fünf weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Das für den Bereich Tiefbau und Infrastruktur verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Tiefbaukommission.

Das zweite Mitglied des Gemeinderats amtiert als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident.

Fallen sowohl die Präsidentin bzw. der Präsident als auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident aus, wird unter den verbleibenden Mitgliedern eine Tagespräsidentin bzw. ein Tagespräsident gewählt.

Der Tiefbaukommission sitzen mit beratender Stimme bei:

- Gemeindeingenieurin bzw. Gemeindeingenieur,
- Leiterin bzw. Leiter Werke in der Funktion der Kommissionssekretärin bzw. des Kommissionssekretärs,
- Leiterin bzw. Leiter Tiefbau

Es können nach Bedarf weitere Personen zugezogen werden.

Art. 5 ¹⁾ Geschäftsführung

a) Sitzungen und Traktanden

Die Tiefbaukommission bestimmt jährlich die Termine der ordentlichen Sitzungen. Die Sitzungen sind auf diejenigen des Gemeinderats abgestimmt. Der Sitzungsrhythmus beträgt in der Regel 4 Wochen.

Ausserordentliche Sitzungen finden auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern statt.

Zur Behandlung oder Vorbereitung einzelner Geschäfte können auch Ausschüsse gebildet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus zwingenden Gründen verhindert ist, hat dies so rasch wie möglich dem Kommissionssekretariat zu melden.

Die Kommissionssekretärin bzw. der Kommissionssekretär erstellt im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine Traktandenliste, welche in der Regel zusammen mit den Geschäftsunterlagen und den Beschlussentwürfen fünf Tage vor der Sitzung im Extranet zur Einsichtnahme aufgesetzt werden.

Dringende Geschäfte können zusätzlich nach vorgängiger Information und unter Versand der Unterlagen behandelt werden.

Die Behördenmitglieder sind berechtigt, Geschäfte zur Behandlung an der nächsten Behördensitzung anzumelden. Entsprechende Anträge sind vollständig, mindestens acht Tage vor der Sitzung bei der Kommissionssekretärin bzw. dem Kommissionssekretär einzureichen.

b) Beschlussfassung

Die Tiefbaukommission erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich als Gesamtbehörde. Vorbehalten bleiben präsidiale Entscheide gemäss Art. 41 Gemeindegesetz, die dringend oder von geringer Bedeutung sind.

Fallen sowohl die Präsidentin bzw. der Präsident als auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident aus, wird unter den verbleibenden Mitgliedern eine Tagespräsidentin bzw. ein Tagespräsident gewählt.

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch eine Zuschaltung über digitale Medien (Teams, Zoom, o.ä.).

Abwesende Mitglieder können nicht stimmen, die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nur für Zirkulationsbeschlüsse zulässig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Es wird durch offenes Handmehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt.

Zwischen den Sitzungen kann die Tiefbaukommission dringliche Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen; verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied die Behandlung des Antrags an der Sitzung, so ist das Geschäft ordentlich zu traktandieren.

Kommissionsmitglieder, die vom Geschäft in irgendeiner Weise betroffen sind, treten in den Ausstand.

c) Präsidial- und Zirkularbeschlüsse

In dringlichen oder einfachen Fällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident gemäss Art. 41 Gemeindegesetz Verfügungen erlassen.

Wird ausnahmsweise ausserhalb der ordentlichen Sitzungen ein Zirkulationsbeschluss erwirkt, so muss dieser einstimmig gefällt werden. Andernfalls ist zur Behandlung des Geschäftes eine Sitzung einzuberufen.

Über Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialverfügungen ist anlässlich der nächsten Sitzung zu informieren und sie sind zu protokollieren.

d) Unterschriftenregelung

Die Rechtsverbindliche Unterschriften für die Tiefbaukommission führen gemäss Art. 60 Organisationsreglement die Präsidentin bzw. der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, respektive die Tagespräsidentin bzw. der Tagespräsident) und die Kommissionsekretärin bzw. der Kommissionssekretär (im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter).

Im Übrigen richtet sich die Organisation nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Thalwil.

Übrige Delegationskompetenzen sind in Art. 9 dieses Reglements geregelt.

Art. 6

Reglemente und Gebühren

Die Tiefbaukommission prüft in regelmässigen Abständen alle für die zuständigen Bereiche relevanten Reglemente und Gebühren/Tarife. Bei Notwendigkeit einer Anpassung legt die Tiefbaukommission die neuen Gebühren/Tarife fest und beantragt die Anpassung des betroffenen Reglements im Gemeinderat oder wie es die Kompetenzregelung gemäss Organisationsreglement verlangt.

Art. 7 Einbezug von Experten

Die Tiefbaukommission kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben beratende Expertinnen bzw. Experten beiziehen, wenn es die Bedeutung des Geschäfts erfordert.

Art. 8 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Tiefbaukommission sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse der Kommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, in Amtssachen Verschwiegenheit zu üben, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Art. 9 Übertragung von Zuständigkeit an die Verwaltung

Das DLZ Planung, Bau und Werke ist für die Geschäftsführung der in Art. 2 dieses Reglements beschriebenen Aufgaben und das zugehörige Tagesgeschäft gemäss bundesrechtlicher und kantonaler Gesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen (u.a. Rohrleitungsgesetz, Energiegesetz, Wasserwirtschaftsgesetz, Umweltgesetz, Abfallverordnung, Gewässerschutzgesetz, gemeindeinterne Verordnungen) zuständig.

Die Kommissionssekretärin bzw. der Kommissionssekretär führt das Kommissionssekretariat.

Das DLZ Planung, Bau und Werke ist insbesondere besorgt für den Betrieb der Werke, der Siedlungsentwässerung, des Tiefbaus und der Strassen- und Grünanlagen. Es regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in den Stellenbeschrieben.

Vor der Vornahme übertragener Verwaltungshandlungen, die sich im Einzelfall als politisch bedeutsam erweisen oder anderweitig erhebliche Auswirkungen über das Tagesgeschäft hinaus haben können, ist vorgängig auf dem Dienstweg die Tiefbaukommission resp. der Präsident bzw. die Präsidentin einzubeziehen.

Dringliche Anordnungen können durch die Gemeindeingenieurin bzw. den Gemeindeingenieur oder die Leiterin bzw. den Leiter Werke nach Rücksprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten verfügt werden. Sie werden der Tiefbaukommission anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Durchführung von Submissionen, Verfahren nach Wasserbaugesetz und Strassengesetz werden durch die zuständige Stelle in der Verwaltung erledigt.

Die Unterzeichnung von Dokumenten, Arbeitsvergaben und Werkverträgen kann mittels Beschluss an die Verwaltung delegiert werden.

Art. 10 Rechtsmittel und Strafverfahren

Entscheide über Rechtsmittelverfahren (Weiterzug etc.) liegen bei der jeweilig zuständigen angefochtenen Behördenstelle (Tiefbaukommission oder Gemeinderat). Ein Entscheid zum Weiterzug wird zusammen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und in erheblichen Fällen durch Rücksprache mit der Tiefbaukommission gefällt.

Die Rechtsschriften werden von der durch die Präsidentin bzw. von dem Präsi-

ten delegierte respektive bevollmächtigte Person unterzeichnet.

Art. 11 Kommunikation

Die Tiefbaukommission wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Kommissionssekretärin bzw. den Kommissionssekretär und der Gemeindeingenieurin bzw. dem Gemeindeingenieur nach aussen vertreten.

Art. 12 Entschädigung Kommissionsmitglieder

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss der gültigen Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Thalwil.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 24. August 2022 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nummer 183 vom 30. Juni 2026, in Kraft per 1. Juli 2026